

§ 19

(1) Die von den Betrieben gemäß § 16 Abs. 2 der Verordnung abzuführenden Beträge der laufenden Zuführungen zum Fonds II sind monatlich auf die bei der Deutschen Notenbank für das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingerichteten Konten für den Zentralen Fonds II abzuführen. Die Abführungen an den Zentralen Fonds II sind von den Betrieben über ein Unterkonto des Kontos Abgang vom Direktorfonds II mit der Bezeichnung

„Abführung an den Zentralen Fonds II des Ministeriums bzw. Staatssekretariats“

zu buchen. Die Kontennummern werden den Betrieben vom zuständigen Ministerium bzw. Staatssekretariat bekanntgegeben.

(2) Für die MTS führt die Hauptverwaltung MTS des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft dem Zentralen Fonds II 2,5 % des im bestätigten Betriebsplan der IVITS für den Direktorfonds II geplanten Betrages in monatlichen Raten zu (vgl. auch § 4 dieser Durchführungsbestimmung).

§ 20

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1954

Ministerium der Finanzen
L e h m a n n
Stellvertreter des Ministers

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Verleihung
eines „Wilhelm - Pieck - Stipendiums“ an Arbeiter-
und Bauernstudenten der Universitäten und Hoch-
schulen und an Schüler der Fachschulen
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 12. Mai 1954

Zur Durchführung der Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 23) wird gemäß § 3 der Verordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, folgendes bestimmt:

I.

Für den Bereich der Universitäten und Hochschulen

§ 1

(1) Das „Wilhelm-Pieck-Stipendium“ wird bis zum Abschluß des Studiums verliehen. Es kann durch den Staatssekretär für Hochschulwesen entzogen werden, wenn die in der Verordnung vom 3. Januar 1951 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(2) Scheidet ein Empfänger des „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ aus der Universität oder Hochschule aus oder wird ein „Wilhelm-Pieck-Stipendium“ entzogen, so ist die Universität oder Hochschule, an der das Stipendium verliehen wurde, berechtigt, einen anderen Studierenden zur Verleihung vorzuschlagen.

(3) Die Verleihung der „Wilhelm-Pieck-Stipendien“ erfolgt in jedem Jahr am 3. Januar, dem Geburtstag des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die für die „Wilhelm-Pieck-Stipendien“ erforderlichen Haushaltsmittel sind bei den jeweiligen Universitäten und Hochschulen bereitzustellen.

§ 2

Die Verteilung der „Wilhelm-Pieck-Stipendien“ auf die Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen auf der Grundlage der im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegten Kontingente.

§ 3

Familien-, Kinder- und Ortszuschläge werden nach den geltenden Stipendienbestimmungen gezahlt.

§ 4.

(1) An jeder Universität oder Hochschule wird eine Auswahlkommission gebildet, die dem Senat der Universität oder Hochschule ihre Vorschläge zur Bestätigung vorlegt.

(2) Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Prorektor für Studentenangelegenheiten als Vorsitzenden,
- b) dem Prorektor für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium,
- c) dem Dekan oder Fachrichtungsleiter,
- d) dem Direktor der Arbeiter- und Bauern-Fakultät,
- e) dem Sekretär der Parteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands,
- f) dem Sekretär der FDJ-Hochschulgruppe.

Zu den Sitzungen der Kommission wird der jeweilige Seminargruppensekretär oder Studienorganisator der Arbeiter- und Bauern-Fakultät hinzugezogen,

§ 5

(1) Die vom Senat der Universität oder Hochschule bestätigten Vorschläge werden dem Staatssekretariat für Hochschulwesen direkt bzw. über das Ministerium oder die zentrale staatliche Stelle, der die Hochschule untersteht, zur Verleihung eingereicht.

(2) Den Vorschlägen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Fragebogen für Studenten (Aufnahmeantrag),
- b) ausführlicher Lebenslauf,
- c) Ergebnisse der letzten Zwischenprüfung,
- d) eingehende Beurteilung durch den Dekan oder Fachrichtungsleiter bzw. Direktor der Arbeiter- und Bauern-Fakultät,
- e) die Begründung des Vorschlages durch die Kommission.

§ 6

Die Verleihung wird durch den Staatssekretär für Hochschulwesen auf Vorschlag des Senats der Universität oder Hochschule ausgesprochen.

II.

Für den Bereich der Fachschulen

§ 7

(1) Das „Wilhelm-Pieck-Stipendium“ wird bis zum Abschluß des Studiums verliehen. Es kann durch den Staatssekretär für Hochschulwesen entzogen werden, wenn die in der Verordnung vom 3. Januar 1951 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(2) Scheidet ein Empfänger des „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ aus der Fachschule aus oder wird ein „Wilhelm-Pieck-Stipendium“ entzogen, so ist die für die Fachschule zuständige Ministerium oder Staatssekretariat berechtigt, einen anderen Studierenden zur Verleihung vorzuschlagen.